

Geschäftsverzeichnissnr. 5402
Entscheid Nr. 58/2013 vom 25. April 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, erhoben von Philippe Lambert.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. Mai 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Mai 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Philippe Lambert, wohnhaft in 4602 Visé, rue aux Communes 70, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Februar 2012, zweite Ausgabe).

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung desselben Gesetzes wurde mit Entscheid Nr. 98/2012 vom 19. Juli 2012, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Oktober 2012 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- Alain Lambert, wohnhaft in 4340 Villers-l'Évêque, rue de la Traversée 1,
- dem Ministerrat.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und Alain Lambert und der Ministerrat haben auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 19. Februar 2013 hat der Gerichtshof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. März 2013 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden,

- dem Gerichtshof die Verwaltungsbeschlüsse, die seit Juli 2012 vom Polizeirat oder vom Polizeikollegium der Polizeizone « Basse-Meuse » hinsichtlich der Bestellung eines Korpschefs dieser Zone gefasst wurden, sowie die etwaigen Beschwerden, die gegen diese Beschlüsse erhoben wurden, mitzuteilen;

- den Gerichtshof in einem spätestens am 6. März 2013 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist in Kopie austauschen, von den etwaigen Erwägungen in Kenntnis zu setzen, zu denen diese Beschlüsse oder Beschwerden die Parteien im Rahmen der vorliegenden Rechtssache anregen.

Die klagende Partei, Alain Lambert und der Ministerrat haben Ergänzungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2013

- erschienen
- . RA F. Belleflamme ebenfalls *loco* RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RAin E. Kiehl *loco* RA E. Lemmens, in Lüttich zugelassen, für Alain Lambert,

- . RA M. Thomas *loco* RA B. Lombaert, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 « zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste » (RSPol), bestätigt durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, enthält Übergangsbestimmungen.

Die Titel VI und VII dieses Teils XII enthalten « Übergangsbestimmungen in Bezug auf Teil VI » beziehungsweise « Übergangsbestimmungen in Bezug auf Teil VII » des RSPol. Teil VI dieses königlichen Erlasses bezieht sich auf den « effizienten Einsatz des Personals », während sein Teil VII sich auf die « Verwaltungslaufbahn » bezieht.

B.2. Eingefügt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 « zur Abänderung bestimmter Aspekte des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Polizeidienste » und anschließend abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2010, bestimmte Artikel XII.VI.9*bis* des RSPol:

« Die in Anlage 11 Tabelle D1 dritte Spalte Punkt 3.26 erwähnten derzeitigen Personalmitglieder können sich um Stellen bewerben, die Polizeihauptkommissaren offen stehen.

Absatz 1 gilt ebenfalls für Personalmitglieder, die am Tag vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses den Dienstgrad eines Kommissars der Gemeindepolizei innehatten und die entweder Korpschef eines Gemeindepolizeikorps in einer Gemeinde der Klasse 17 waren oder in einer Gemeinde der Klasse 20 ernannt waren, ohne Korpschef des betreffenden Korps zu sein ».

Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste » ersetzt Absatz 2 der vorerwähnten Bestimmung durch folgenden Wortlaut:

« Absatz 1 gilt ebenfalls für Personalmitglieder, die am Vortag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses den Dienstgrad eines Kommissars der Gemeindepolizei innehatten und die entweder Korpschef eines Gemeindepolizeikorps in einer Gemeinde der Klasse 17 waren oder in einer Gemeinde der Klasse 20 ernannt waren, ohne Korpschef des betreffenden Korps zu sein, oder deren Ernennungsverfahren zwar vor dem Vortag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses begonnen hatte, jedoch am Vortag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses noch nicht abgeschlossen war und deren Ernennung in die betreffende Stelle später stattgefunden hat ».

Die « derzeitigen Personalmitglieder » sind « die Mitglieder des operativen Korps und des Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie, die Mitglieder der Kategorie besonderes Polizeipersonal, das zivile Hilfspersonal der Gendarmerie, die Mitglieder der Gemeindepolizeikorps, einschließlich der Polizeihilfsbediensteten, die Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders der Gemeindepolizeikorps, die Gerichtsoffiziere und Gerichtsbediensteten der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften, das Hilfspersonal der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften, das Vertragspersonal des Allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes, die Personalmitglieder des Ministeriums der Justiz und die Personalmitglieder des Ministeriums des Innern, die zum Verwaltungs- und Logistikkader der föderalen Polizei überwechseln, sowie die in Artikel 243 des Gesetzes erwähnten Personalmitglieder, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses unter die Anwendung der Bestimmungen über die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste fallen » (Artikel XII.I.1 Nr. 1 des RSPol).

Die meisten Bestimmungen des RSPol sind am 1. April 2001 in Kraft getreten (Artikel XIII.II.1).

B.3. Eingefügt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 und anschließend abgeändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 20. Juni 2006 « zur Abänderung bestimmter Texte über die integrierte Polizei » und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. März 2010, bestimmte Artikel XII.VII.27*bis* des RSPol:

« Die in Anlage 11 Tabelle D1 dritte Spalte Punkt 3.26 erwähnten derzeitigen Personalmitglieder können sich um die durch Mandat zuzuteilenden Funktionen, wie in Artikel 66 des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnt, bewerben.

Absatz 1 gilt ebenfalls für Personalmitglieder, die am Tag vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses den Dienstgrad eines Kommissars der Gemeindepolizei innehatten und die entweder

Korpschef eines Gemeindepolizeikorps in einer Gemeinde der Klasse 17 waren oder in einer Gemeinde der Klasse 20 ernannt waren, ohne Korpschef des betreffenden Korps zu sein ».

Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 ersetzt Absatz 2 dieser Bestimmung durch folgenden Wortlaut:

« Absatz 1 gilt ebenfalls für Personalmitglieder, die am Vortag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses den Dienstgrad eines Kommissars der Gemeindepolizei innehatten und die entweder Korpschef eines Gemeindepolizeikorps in einer Gemeinde der Klasse 17 waren oder in einer Gemeinde der Klasse 20 ernannt waren, ohne Korpschef des betreffenden Korps zu sein, oder deren Ernennungsverfahren zwar vor dem Vortag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses begonnen hatte, jedoch am Vortag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses noch nicht abgeschlossen war und deren Ernennung in die betreffende Stelle später stattgefunden hat ».

B.4. Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 sind am 27. Februar 2012 in Kraft getreten.

B.5.1. Artikel 142 der Verfassung und Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte. Die Popularklage ist nicht zulässig.

B.5.2. Dieses Interesse muss zum Zeitpunkt des Einreichens der Klageschrift vorhanden sein und bis zur Verkündung des Entscheids bestehen bleiben.

B.6. Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 regelt den Zugang zu den Stellen, die den Polizeihauptkommissaren offen stehen.

Der Kläger, der Polizeikommissar ist, führt vor dem Gerichtshof nicht an, dass er derzeit Kandidat für eine solche Stelle wäre oder dass er beabsichtigen würde, sich künftig um eine solche Stelle zu bewerben.

B.7. Im Übrigen ermöglicht es diese Bestimmung nicht, unmittelbar ein Personalmitglied mit dem Dienstgrad eines Polizeikommissars in den Dienstgrad eines Hauptkommissars zu befördern.

Im Gegensatz zu dem, was der Kläger anführt, hat die Anwendung von Artikel XII.VI.9*bis* des RSPol in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 abgeänderten Fassung weder zum Zweck, noch zur Folge, dass die in dieser Bestimmung erwähnten Personalmitglieder in den Dienstgrad eines Hauptkommissars befördert werden. Die Bestellung in eine Stelle als Polizeihauptkommissar in Anwendung dieser Bestimmung, mit der anschließenden Einsetzung in diesen Dienstgrad in Anwendung von Artikel XII.VII.25 des RSPol, würde erst nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei Jahren und mittels einer günstigen Bewertung zu einer Beförderung in diesen Dienstgrad führen können (Artikel 135*ter* zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 26. April 2002 « über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste », eingefügt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 « über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste »).

Am 27. Oktober 2010 hat der Polizeirat der Polizeizone « Basse-Meuse » beschlossen, Alain Lambert in eine Stelle zu ernennen, die Polizeihauptkommissaren offen steht. Der durch den Kläger befasste Staatsrat hat seither diesen Beschluss für nichtig erklärt (Staatsrat, 26. September 2012, Nr. 220.754, *Lambert*).

B.8. Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 regelt den Zugang zu den durch Mandat zuzuteilenden Funktionen.

Das Mandat ist eine « Bestellung zu einer der in Artikel 66 [des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste] angeführten Funktionen für einen erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren » (Artikel 65 des Gesetzes vom 26. April 2002, ersetzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Juni 2006 « zur Abänderung bestimmter Texte über die integrierte Polizei »). Zu diesen Ämtern gehört dasjenige als « Korpschef der lokalen Polizei » (Artikel 66 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. April 2002, ersetzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juni 2006).

B.9.1. Am 30. Januar 2001 wurde ein Bewerberaufruf veröffentlicht im Hinblick auf die Bestellung des Korpschefs der lokalen Polizei der Polizeizone « Basse-Meuse », die aus den Gemeinden Bassenge, Blegny, Dalhem, Juprelle, Oupeye und Visé besteht (*Belgisches Staatsblatt*, 30. Januar 2001, S. 2500).

Am 4. Februar 2001 hat der Kläger, Philippe Lambert, der damals Polizeikommissar in Visé war, seine Bewerbung eingereicht. Zu den anderen Bewerbern gehörten Jean-Claude Adam, Jean-François Adam und Alain Lambert.

Gemäß den Ergebnissen der in Artikel 3 § 4 des königlichen Erlasses vom 31. Oktober 2000 « zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die erste Bestellung in bestimmte Stellen der lokalen Polizei » vorgesehenen Prüfung war Alain Lambert nicht befehlsgebungsfähig. Am 26. April 2001 hat die in Anwendung von Artikel 3 § 1 desselben königlichen Erlasses eingesetzte Kommission, nachdem sie diese Ergebnisse für gültig erklärt hatte, die drei einzigen Bewerber angehört, die nach Ablauf dieser Prüfung als befehlsgebungsfähig angesehen wurden. In Anwendung von Artikel 3 § 4 Absatz 2 desselben königlichen Erlasses hat sie diese sodann eingestuft: Jean-Claude Adam wurde als ein « geeigneter » Bewerber angesehen, während Jean-François Adam und Philippe Lambert in die Kategorie der « sehr geeigneten » Bewerber eingestuft wurden.

Sodann hat der Polizeirat der Polizeizone « Basse-Meuse » sieben Mal dem König die Bestellung von Jean-François Adam vorgeschlagen. Auf vier Vorschläge des Polizeirates erfolgte eine Bestellung des Letzteren durch den König (*Belgisches Staatsblatt*, 10. Januar 2002, S. 731; 7. Dezember 2002, S. 55052; 2. Mai 2005, S. 20386; 6. Mai 2009, S. 35392) Die ersten drei Bestellungsbeschlüsse wurden zurückgezogen (*Belgisches Staatsblatt*, 26. Oktober 2002, S. 49197; 8. März 2004, S. 12489; 5. Mai 2006, S. 23395) infolge eines Entscheids des Staatsrates, mit dem ihre Ausführung ausgesetzt wurde (Staatsrat, 5. Juli 2002, Nr. 108.931, *Lambert*; 23. September 2003, Nr. 123.179, *Lambert*; 11. Januar 2006, Nr. 153.526, *Lambert*), und zwar wegen der Regelwidrigkeit des Vorschlags des Polizeirates. Der vierte Bestellungsbeschluss wurde durch dieses Rechtsprechungsorgan für nichtig erklärt (Staatsrat, 23. Juni 2011, Nr. 214.103, *Lambert*).

Inzwischen ist sowohl Jean-François Adam als auch Jean-Claude Adam in den Ruhestand versetzt worden.

Da die mehrfachen Bestellungsanschläge des Polizeirates der Polizeizone « Basse-Meuse » infolge der Prüfung der vorerwähnten Bewerbungen noch nicht zur ordnungsgemäßen Bestellung eines Korpschefs der lokalen Polizei dieser Zone geführt haben, obliegt es grundsätzlich diesem Polizeirat, dem König einen neuen Vorschlag zu unterbreiten, und zwar unter Berücksichtigung der Einstufung der Bewerber durch die in Anwendung von Artikel 3 § 1 des königlichen Erlasses vom 31. Oktober 2000 eingesetzte Kommission (Staatsrat, 8. Mai 2012, Nr. 219.271, *Lambert*).

Wegen der Pensionierung der beiden anderen durch die Kommission eingestuften Bewerber blieb lediglich der Kläger noch im Rennen.

B.9.2. Am 23. Dezember 2011 hat der Polizeirat der Polizeizone « Basse-Meuse » beschlossen, das Ernennungsverfahren zu annullieren, das den Ausgangspunkt für den Bewerberaufruf vom 30. Januar 2001 bildete. Die Ausführung dieses Beschlusses ist durch den Staatsrat ausgesetzt worden (Staatsrat, 8. Mai 2012, Nr. 219.271, *Lambert*).

Am 29. August 2012 hat der Polizeirat beschlossen, diesen Beschluss zurückzunehmen (Staatsrat, 8. November 2012, Nr. 221.319, *Lambert*). Am selben Tag hat der Polizeirat beschlossen, das Bestellungsverfahren fortzusetzen, das den Ausgangspunkt für den Bewerberaufruf vom 30. Januar 2001 bildete, und einen zusätzlichen Bewerberaufruf zu veröffentlichen in Anwendung des königlichen Erlasses vom 31. Oktober 2000 und des ministeriellen Erlasses vom 11. Januar 2006 « zur Festlegung der Funktionsbeschreibung eines Korpschefs und der sich daraus ergebenden Profilanforderungen », wobei er präzisierte, dass der Kläger nicht den Vorteil seiner Bewerbung von 2001 verlieren würde, sondern aufgefordert wurde, sie im Rahmen des neuen Bewerberaufrufs zu aktualisieren.

Da er der Meinung war, dass diese Beschlüsse vom 29. August 2012 gesetzwidrig gewesen seien, hat der Kläger mit einer Klageschrift vom 16. Januar 2013 aufgrund von Artikel 36 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und aufgrund des vorerwähnten Entscheids des Staatsrates vom 23. Juni 2011 dieses Rechtsprechungsorgan gebeten, der Polizeizone « Basse-Meuse » ein Zwangsgeld aufzuerlegen, falls sie nicht dem König seine Bestellung in das Amt eines Korpschefs dieser Zone vorschläge.

B.10. Keiner der vorerwähnten Beschlüsse, die der Polizeirat der Polizeizone « Basse-Meuse » am 29. August 2012 gefasst hat, beruht auf Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011.

Durch diese Bestimmung wird die Bewerbung des Klägers um die Erstbestellung eines Korpschef dieser Polizeizone nicht in Frage gestellt.

Die angefochtene Bestimmung hindert den Polizeirat dieser Polizeizone nicht daran, dem König die Bestellung des Klägers vorzuschlagen. Sie ermöglicht es dem König ebenfalls nicht, die ihm gegebenenfalls vorgeschlagene Bestellung abzulehnen.

Der Kläger legt nicht dar - und der Gerichtshof erkennt nicht -, inwiefern Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 den Ausgang dieses Bestellungsverfahrens beeinflussen könnte, das in den kommenden Wochen abgeschlossen werden soll.

B.11.1. In Erwartung des Ablaufs dieses Verfahrens oblag es übrigens dem Polizeikollegium, kurzfristig und vorläufig einen Dienst tuenden Korpschef zu bestellen in Anwendung von Artikel 46 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 « zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes », dem zufolge « bei Abwesenheit oder Verhinderung des Korpschefs [...] das Polizeikollegium unter den Polizeikorpsmitgliedern mit dem höchsten Dienstgrad den stellvertretenden Korpschef [bestimmt] ».

B.11.2. Aus der Akte des Klägers geht hervor, dass dieser, ebenso so wie Alain Lambert und andere Mitglieder des Polizeikorps der Polizeizone « Basse-Meuse », als Polizeikommissar eine der Personen dieses Korps mit dem höchsten Dienstgrad ist.

Die durch das Polizeikollegium dieser Zone am 19. Mai 2011 beschlossene Bestellung von Alain Lambert wurde vom Staatsrat ausgesetzt und anschließend für nichtig erklärt (Staatsrat, 9. November 2011, Nr. 216.210, *Lambert*; 22. März 2012, Nr. 218.588, *Lambert*), so dass diese Person dieses Amt aufgrund dieses Beschlusses vom 19. Mai 2011 nicht länger gesetzmäßig ausüben konnte.

Folglich oblag es diesem Polizeikollegium, kurzfristig den Vergleich der Ansprüche und Verdienste des Klägers mit denjenigen der anderen Mitglieder des Polizeikorps der Polizeizone mit dem höchsten Dienstgrad vorzunehmen, die sich um eine Bestellung bewarben, um vorläufig das Amt als Korpschef des Korps der lokalen Polizei auszuüben (Staatsrat, 9. November 2011, Nr. 216.210, *Lambert*).

B.11.3. Am 29. August 2012 hat das Polizeikollegium der Polizeizone « Basse-Meuse » beschlossen, einen internen Bewerberaufruf im Hinblick auf die Bestellung eines Korpschefs *ad interim* herauszugeben. Es haben sich nur zwei Personen beworben, und zwar der Kläger und Alain Lambert.

Durch Beschluss vom 20. September 2012 hat das Polizeikollegium beschlossen, den Letzteren als Korpschef *ad interim* bis zum Amtsantritt der Person, die nach Ablauf des in B.10 erwähnten Verfahrens bestellt werden soll, zu bestellen.

Die Begründung dieses Beschlusses - gegen den der Kläger am 21. November 2012 beim Staatsrat einen Aussetzungsantrag und eine Nichtigkeitsklage eingereicht hat - enthält weder eine

Bezugnahme auf Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011, noch auf irgendeine Anwendung dieser Bestimmung oder ihrer Auswirkungen.

Der Kläger führt also nicht an - und der Gerichtshof erkennt nicht -, inwiefern Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 den Beschluss des Polizeikollegiums zur Bestellung eines Korpschefs *ad interim* hätte beeinflussen können oder noch beeinflussen könnte.

B.12. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen sich nicht unmittelbar und ungünstig auf die heutige Situation des Klägers auswirken können.

B.13. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. April 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meerschaut

R. Henneuse